



Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023: Erhöhung des Referenzzinssatzes. Was unternimmt der Gemeinderat um die Mieter*innen zu schützen?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Erhöhung des Referenzzinssatzes. Was unternimmt der Gemeinderat um die Mieter*innen zu schützen?"

Anfrage:

Die SP/GL-Fraktion bittet den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Mietverträge sind aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes in Langenthal voraussichtlich von einer Mietzinserhöhung betroffen?
2. Wie hoch sind die jährlichen Wohnzuschüsse im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der AHV/IV-Zusatzleistungen? Um wie viel werden die Wohnzuschüsse ansteigen müssen, wenn die Mieten nun aufgrund des erhöhten Referenzzinssatzes steigen?
3. Wie kann der Gemeinderat sicherstellen, dass sich alle Mieter*innen ohne grossen Aufwand darüber informieren können, ob eine angekündigte Mietzinserhöhung nicht zulässig bzw. missbräuchlich ist, und wie sie in solchen Fällen vorgehen können?
4. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, Mieter*innen bei der Anfechtung von missbräuchlich erhöhten Mieten zu unterstützen?
5. Unterstützt Gemeinderat eine periodische Renditenkontrolle? Welche weiteren Massnahmen können in Langenthal unternommen werden, um überhöhte und widerrechtliche Mietzinse zu bekämpfen, den Anstieg der Mieten zu dämpfen um damit zum Schutz der Kaufkraft beizutragen?
6. Welche Massnahmen erwartet der Gemeinderat von Bund und Kanton, um den Anstieg der Mieten zu dämpfen?
7. Welche Massnahmen trifft, resp. plant der Gemeinderat generell, um die Kaufkraft der Menschen in Langenthal zu schützen?

Begründung:

Der hypothekarische Referenzzinssatz ist am 1. Juni 2023 von 1,25 Prozent auf 1,5 Prozent gestiegen. Einige Vermieter*innen haben nun das Recht, ihre Mieten um bis zu 3 Prozent zu erhöhen. Ausserdem ist davon auszugehen, dass der Referenzzinssatz weiter steigen wird, vermutlich bereits im Dezember auf 1,75 Prozent. Dies ist nach der jüngsten Erhöhung des Leitzinses durch die Nationalbank umso wahrscheinlicher. Zusammen mit der Erhöhung im Juni 2023 würde dies für viele Mieter*innen zu einer Mietzinserhöhung von bis zu sechs Prozent führen.

Gemäss Schätzungen der Zürcher Kantonalbank sind gesamtschweizerisch rund die Hälfte aller Mietverträge von einer solchen Mietzinserhöhung betroffen. Das sind mehr als eine Million Haushalte.

Diese Mietzinserhöhung verschärft eine bereits kritische Situation: Eine Studie des unabhängigen Institutes Büro BASS im Auftrag des Mieterverbandes zeigt, dass die Mieten gegenüber der im Gesetz vorgesehenen Renditenbeschränkung um rund 40% zu hoch sind. In konkreten Zahlen heisst dies, die Mietenden haben im Jahr 2021 schweizweit 10,5 Milliarden Franken zu viel bezahlt respektive pro Haushalt und Monat 370 Franken.

Auch wenn die Wohnungsmarktsituation in Langenthal (noch) nicht mit jenen in den grösseren Städten verglichen werden kann, so gilt es in jüngerer Zeit dennoch festzustellen, dass auch im Oberaargau die Leerwohnungsbestände sinken. Zusammen mit der Erhöhung des Referenzzinssatzes werden die Mieten also auch in Langenthal für viele Menschen eine grösser werdende finanzielle Belastung darstellen.

Hinzu kommt, dass steigende Preise bei Gas- und Heizöl die Nebenkosten laufend erhöhen. Die Krankenkassenprämien werden auf 2024 voraussichtlich weiter steigen. Gleichzeitig stagnieren Löhne und Renten. Den Menschen bleibt so immer weniger Geld zum Leben, die Kaufkraft ist unter Druck."



2. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat geht mit den Interpellantinnen und Interpellanten einig, dass Mietzinse einen massgeblichen Teil des monatlichen Budgets ausmachen und sich deshalb bei Mietzinserhöhungen, welche (vorliegend in dieser Interpellation) durch die Erhöhung des Referenzzinssatzes begründet sind, wirtschaftlich belastend auswirken können. Die Interpellation stellt deshalb die Frage: Was unternimmt der Gemeinderat, um die Mieterinnen und Mieter zu schützen?

Das Verhältnis zwischen Vermieter/innen und Mieter/innen ist in der Schweiz ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen, geregelt im schweizerischen Obligationenrecht (OR). Im Laufe der Jahrzehnte gestaltete der Staat als Gesetzgeber das Mietrecht unter anderem mit zahlreichen Mieter/innenschutzbestimmungen aus. Diese gesetzlichen Verfeinerungen war unstrittig berechtigt und nötig, weil Wohnen, anders, als dies beispielsweise im Bereich des ebenfalls im OR reglementierten Kaufs, des Tausches oder anderer privatrechtlichen Vertragsverhältnissen der Fall ist, ein existenzielles Gut mit besonderen Marktmechanismen darstellt, und somit das Herstellen des Gleichgewichts zwischen den Interessen der Mieterschaft und der Vermieterschaft eine erhöhte Regelungsdichte bedingt.

Trotz dieser Regelungsdichte bleibt das Mietvertragsverhältnis im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der sich daraus ergebenden Mechanismen (wie das beispielsweise bei der Abhängigkeit zwischen Referenzzinssatz und Mietzinshöhe der Fall ist) ein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Es ist deshalb zum einen Sache der Vertragsparteien (und nicht der öffentlichen Hand), sich im Rahmen dieser geltenden gesetzlichen Regelungen und Mechanismen zu vereinbaren, und es ist zum anderen auch Sache der Vertragsparteien, ihre ihnen zustehenden Rechte selbständig wahrzunehmen (vorbehalten bleiben natürlich Regulationen, die sich aus anderen Rechtsgebieten [hier insbesondere: wirtschaftliche Sozialhilfe, AHV-Gesetzgebung] in Mietverhältnisse hinein erstrecken und dem Willen der Mietvertragsparteien weitgehend entzogen sind. Hier sind die amtlichen Mitwirkungspflichten selbstverständlich umzusetzen.). Auch sind das bestehende gesetzliche Mietrechtskonstrukt und die sich daraus ergebenden Mechanismen so gestaltet, dass sich Veränderungen, wie die Erhöhung oder die Senkung des Referenzzinssatzes, zeitweilig zu Lasten der einen und/oder der anderen Mietvertragspartei auswirken können. Aus diesen Gründen steht der Gemeinderat staatlichen Zusatzschutzvorkehrungen, über die bestehenden Schutzbestimmungen des Mietrechts hinaus, generell und insbesondere auf Stufe der Stadt zurückhaltend gegenüber.

Der Gemeinderat geht bei seinen nachfolgenden Antworten zu den in der Interpellation gestellten Fragen von diesem Grundverständnis aus.

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie viele Mietverträge sind aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes in Langenthal voraussichtlich von einer Mietzinserhöhung betroffen?

Antwort: Die Abhängigkeit von Referenzzinssatz und Mietzinshöhe ist ein gesetzlich geregelter Mechanismus im Mietrecht und gilt für eine grosse Anzahl bestehender Mietverhältnisse. Die konkrete Anzahl ist dem Gemeinderat nicht bekannt.

Frage 2: Wie hoch sind die jährlichen Wohnzuschüsse im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der AHV/IV-Zusatzleistungen? Um wie viel werden die Wohnzuschüsse ansteigen müssen, wenn die Mieten nun aufgrund des erhöhten Referenzzinssatzes steigen?

Antwort: Zu diesen beiden Fragestellungen kann der Gemeinderat folgende Antworten geben:

A. Wirtschaftliche Sozialhilfe

"Wohnzuschüsse"

Die bernische Sozialhilfe, dem Vernehmen nach im Gegensatz zu Regelungen im Kanton Zürich, kennt den Begriff "Wohnzuschüsse" nicht. Mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützte Personen haben bei der Ermittlung der Sozialhilfeleistung (Budgetberechnung) Anspruch auf die Anrechnung eines Nettomietzinses (Mietzins ohne Nebenkosten). Die Höhe des anrechenbaren Mietzinses wird durch die kommunale Sozialbehörde gemessen an der Haushaltsgrösse limitiert. Wird diese Mietzinslimite (siehe sogleich) überschritten, erfolgt die Prüfung, ob der Umzug in eine günstigere Wohnung zumutbar ist.



Mietzinslimiten

Die kommunale Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest. Für jede Haushaltsgrösse (1 Person, 2 Personen etc.) werden so genannte Mietzinslimiten pro Gemeinde/Sozialdienst festgelegt. Die aktuell geltenden Limiten wurden vor über 20 Jahren festgelegt und entsprechen unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes nicht mehr dem aktuellen regionalen Wohnungsmarkt.

Falls der kommunale Sozialdienst einen Wohnungswechsel als zumutbar erachtet (Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung, Alter, Gesundheitszustand, Grad der Integration), wird die unterstützte Person schriftlich angewiesen, eine richtlinienkonforme Wohnung zu suchen. Entscheidet sich die Person gegen einen Umzug, trägt sie spätestens nach drei Monaten den überhöhten Mietzinsanteil selber, aus dem Grundbedarf.

Maximale Ansätze für Netto Mietzinse (Stand 1. Juni 2023):

1 Person Fr. 500.00 exkl. Nebenkosten (18 - 25 - jährig)

1 Person Fr. 750.00 exkl. Nebenkosten (ab 25 - jährig)

2 Personen Fr. 1'000.00 exkl. Nebenkosten

3 Personen Fr. 1'200.00 exkl. Nebenkosten

4 Personen Fr. 1'350.00 exkl. Nebenkosten

5 Personen Fr. 1'500.00 exkl. Nebenkosten

Jede weitere Person plus Fr. 150.00 exkl. Nebenkosten

Die *Sozialdienstleitenden der Region Oberaargau* erarbeiten aktuell Berechnungen als Grundlage für die Sozialbehörden zur Anpassung dieser jahrzehntealten Mietzinslimiten. Dieser Prozess wurde bereits begonnen, bevor die Erhöhung des Referenzzinssatzes bekannt wurde.

Die kommunalen Sozialdienste sind verpflichtet, regelmässig zu prüfen, dass den Mietverhältnissen der unterstützten Personen kein zu hoher Referenzzinssatz zugrunde liegt. Liegt der im konkreten Mietvertrag angegebene Referenzzinssatz über dem vom Bundesamt für Wohnungswesen publizierten Wert, soll ebenfalls eine Herabsetzung des Mietzinses verlangt werden. Das *Sozialamt der Stadtverwaltung* unterstützt und berät die unterstützten Personen bei der Geltendmachung des tieferen Referenzzinssatzes, oder aber bei der Überprüfung von angekündigten Mietzinserhöhungen aufgrund eines höheren Referenzzinssatzes.

Wenn beim Sozialamt aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes im Juni 2023 amtliche Formulare zur Anpassung der Nettomietzinse eingehen (was in rund 30 Dossiers der Fall war), werden diese von den Sozialarbeitenden auf ihre Gültigkeit und Korrektheit geprüft. Bei erkennbar missbräuchlichen Mietzinsanpassungen werden unterstützte Personen von den Sozialarbeitenden darauf hingewiesen, und sie werden im Anfechtungsverfahren, wenn nötig beraten und unterstützt.

Übersteigen die Nettomietzinse aufgrund des erhöhten Referenzzinssatzes die aktuell geltenden Mietzinslimiten des Sozialamtes, wird die gesamte Nettomiete von der Sozialhilfe getragen.

Statistische Angaben: Aktuelle Zahlen aus dem Sozialamt der Stadtverwaltung: In 128 Dossiers von mit Sozialhilfe unterstützten Haushalten wird ein überhöhter Mietzinsanteil vom Grundbedarf abgezogen. Dies entspricht knapp 30% bei 450 aktiven Dossiers (Stand 1. Juni 2023). Durchschnittlich werden pro Dossier Fr. 110.00 vom Grundbedarf in Abzug gebracht.

Per 10. Juli 2023 gingen beim Sozialamt Langenthal 30 amtliche Formulare ein, mittels welchen die Nettomietzinse an den neuen Referenzzinssatz angepasst werden. Die angekündigten Mietzinsanpassungen erfolgten bis jetzt alle rechtmässig. Es ist damit zu rechnen, dass es bei 2/3 der erhöhten Nettomietzinsen zu einer Überschreitung der Mietzinslimiten kommt.



Fragebeantwortung aus der Perspektive der wirtschaftlichen Sozialhilfe:

a) Jährliche "Wohnzuschüsse" (diese Ausführungen sind unabhängig vom Thema Referenzzinssatz)

"Wie hoch sind die jährlichen Wohnzuschüsse im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der AHV/IV-Zusatzleistungen?"

Das Sozialamt der Stadtverwaltung leistet im Rahmen der Sozialhilfeleistungen wie erwähnt keine "Wohnzuschüsse" im Sinne von Zusatzleistungen, solche sind im bernischen Recht nicht bekannt. *Wie ausgeführt, tragen die Sozialhilfeempfangenden die Anteile, welche die Mietzinslimiten übersteigen, selber (Abzug vom Grundbedarf).* Diese Regelung steht mit der Höhe des Referenzzinssatzes in keinen Zusammenhang. Gemäss Hochrechnung der statistischen Angaben vom Juni 2023 beträgt dieser Anteil selbst getragener Mietzinskosten im Jahr 2023 voraussichtlich Fr. 169'800.00, bei Bruttowohnkosten des Sozialamtes Jahr 2023 von voraussichtlich Fr. 3'950'044.00.

Bei dieser Berechnung gilt es zu beachten, dass viele unterstützte Personen ein Teileinkommen erzielen oder sich Sozialhilfe in Erwartung einer Sozialversicherungsleistung bevorschussen lassen müssen. In diesen Fällen werden natürlich die Erträge mit den berechneten Wohnkosten anteilmässig verrechnet.

Die für die Stadt Langenthal geltenden Mietzinslimiten wurden vor über 20 Jahren festgelegt und entsprechen wie erwähnt nicht mehr der aktuellen Marktlage. Die in Bearbeitung stehende Anpassung der Mietzinslimiten in der Region Oberaargau und die Erhöhung des Referenzzinssatzes fallen zufälligerweise auf dieselbe Zeit. In Anbetracht der zunehmenden Anzahl an unterstützten Personen, welche aufgrund des beschränkten Angebotes am Wohnungsmarkt keine Wohnung innerhalb "ihrer Mietzinslimite" finden und deshalb einen Abzug vom Grundbedarf in Kauf nehmen müssen, ist eine Anpassung unabhängig von der weiteren Entwicklung des Referenzzinssatzes angezeigt.

Im Kanton Bern gibt es auch keine Zusatzleistung, also keine "Wohnzuschüsse" zu Mietkosten, die ergänzend zur Ergänzungsleistung der AHV/IV seitens der Gemeinden gewährt würden. Ausführliche Antwort zur Situation siehe Folgefragen.

b) Anstieg Wohnzuschüsse wegen gestiegenem Referenzzinssatz

"Um wie viel werden die Wohnzuschüsse ansteigen müssen, wenn die Mieten nun *aufgrund des erhöhten Referenzzinssatzes* steigen."

Für den Fall, dass sich der Mietzins einer unterstützten Person vor der Erhöhung des Referenzzinssatzes noch in "ihrer" Mietzinslimite befand, wegen der Erhöhung des Referenzzinssatzes nun aber darüber liegt, gilt folgendes:

Seit anfangs Juni 2023 bis 10. Juli 2023 gingen wie ausgeführt in 30 Dossiers Ankündigungen für Mietzinserhöhungen aufgrund des gestiegenen Referenzzinssatzes beim Sozialamt ein. Eine Prognose, wie viele Ankündigungen noch folgen werden, ist schwierig. Für die bereits geprüften Ankündigungen kommt es maximal zu einer überschrittenen Mietzinslimite von Fr. 20.00 pro Monat und Dossier. **Die wirtschaftliche Sozialhilfe kommt für über den Mietzinslimiten liegende Mietzinse auf, wenn die Überschreitung durch den angepassten Referenzzinssatz begründet ist.** So übernimmt die Sozialhilfe voraussichtlich in der Summe der betroffenen Dossiers Fr. 1'800.00 im Zeitraum für die verbleibenden Monate Oktober bis Dezember 2023. Gleich verhält sich das Sozialamt aus Gleichbehandlungsgründen bei Mietzinsen in Dossiers, die zwar über der Mietzinslimite liegen, nun aber nochmals ansteigen.

B. Finanzamt, AHV-Zweigstelle: Ergänzungsleistungen

Im Kanton Bern gibt es auch keine Zusatzleistung, also keine "Wohnzuschüsse" zu Mietkosten, die ergänzend zur Ergänzungsleistung der AHV/IV seitens der Gemeinden gewährt würden.

In den Ergänzungsleistungen, die nach Bundesrecht geregelt sind, sind anteilige Vergütungen für die Mietzinse enthalten. Die anteiligen Mietzinse in den Ergänzungsleistungen berechnen sich nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistung zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Sofern dortige maximal anrechenbare Mietzinse, zum Beispiel als Folge einer Erhöhung der Mietzinse wegen einem höheren Referenzzinssatz, überschritten werden, geht diese Mehrbelastung zu Lasten der Ergänzungsleistungsempfängenden.



Frage 3: *Wie kann der Gemeinderat sicherstellen, dass sich alle Mieter*innen ohne grossen Aufwand darüber informieren können, ob eine angekündigte Mietzinserhöhung nicht zulässig bzw. missbräuchlich ist, und wie sie in solchen Fällen vorgehen können?*

Antwort: Der Zugang zu Informationen zum Mietrecht im Allgemeinen und im Zusammenhang mit Mietzinserhöhungen im Besonderen ist generell sehr niederschwellig und umfassend möglich (Internet, Medienverlautbarungen, Rechtsbelehrungen auf dem Mietzinserhöhungsformular, [telefonische] unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle bei den regionalen Schlichtungsbehörden, Rechtsauskunftsstellen der Mieterinnen- und Mieterverbänden etc.), und der Stand des Allgemeinwissens über die mietrechtlichen Zusammenhänge ist in der Wahrnehmung des Gemeinderates in der Bevölkerung vorhanden. Aus der Sicht des Gemeinderates besteht deshalb diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf. Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe und im Ergänzungsleistungsbereich erfolgen zudem, wie ausgeführt, individuelle Beratungen und Unterstützungen.

Frage 4: *Kann sich der Gemeinderat vorstellen, Mieter*innen bei der Anfechtung von missbräuchlich erhöhten Mieten zu unterstützen?*

Antwort: Im Sinn einer allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsstelle nicht, abgesehen von den beschriebenen Situationen in den Bereichen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und im Ergänzungsleistungsbereich, wo individuelle Beratungen und Unterstützungen erfolgen. Die Begründung ergibt sich aus der einleitenden Vorbemerkung sowie aus der Antwort zu Frage 2 und 3.

Frage 5: *Unterstützt Gemeinderat eine periodische Renditenkontrolle? Welche weiteren Massnahmen können in Langenthal unternommen werden, um überhöhte und widerrechtliche Mietzinse zu bekämpfen, den Anstieg der Mieten zu dämpfen um damit zum Schutz der Kaufkraft beizutragen?*

Antwort: Einer generellen periodischen staatlichen Renditekontrolle steht der Gemeinderat (unter anderem, nach dem aktuellen Wissensstand, aus administrativen und Personalressourcengründen) negativ gegenüber, jedenfalls auf Stufe der Stadt. Zudem fehlt es für ein solches Instrument (und für die Erhältlichmachung der für die Beurteilung notwendigen Unterlagen) an einer gesamtschweizerischen geltenden gesetzlichen Grundlage.

Betreffend die Möglichkeiten zur Anfechtung von "überhöhten und widerrechtlichen Mietzinsen" (= Wortwahl der Interpellation) wird auf die Mieter/innenschutzregelung verwiesen, deren Inanspruchnahme Sache der Mieter/innen ist.

Flächendeckende kostendämpfende Massnahmen im Bereich der Mietzinse als, wie die Interpellation zum Ausdruck bringt, Beitrag zu einer flacher/en Teuerungsentwicklung erachtet der Gemeinderat allein für die Stadt Langenthal als wirkungslos (die Teuerung wird nicht pro Gemeinde ermittelt), abgesehen von den damit wohl zusammenhängenden Folgekosten. Ebenso steht für den Gemeinderat beispielsweise der gemeinnützige Wohnungsbau (als städtische Aufgabe) nicht im Vordergrund. Dies vor allem deshalb, weil erwähnt werden darf, dass sich bestehende Strukturen, an denen die Stadt beteiligt ist (Wohnbaugesellschaft Langeten AG, Baugenossenschaft Freiland) sich in dieser Richtung bereits erfolgreich engagieren.

Frage 6: *Welche Massnahmen erwartet der Gemeinderat von Bund und Kanton, um den Anstieg der Mieten zu dämpfen?*

Antwort: In der aktuellen politischen Diskussion werden zahlreiche neue Ansätze zur Regulierung des Mietrechts und der damit verbundenen Mechanismen sowie zum Wohnungsmarkt im Allgemeinen erwogen. Deren Ausbreitung und Würdigung ginge an dieser Stelle zu weit. Die Erwartung des Gemeinderates in Richtung Bund und Kanton geht – in Anbetracht, dass Wohnen wie einleitend erläutert ein existenzielles Gut darstellt – dahin, dass die zuständigen politischen Behörden die Entwicklungen aufmerksam verfolgen und bei Bedarf regulatorisch eingreifen. Dabei sollen die Interessen aller Beteiligten gleichermassen gewichtet werden.



Frage 7: Welche Massnahmen trifft, resp. plant der Gemeinderat generell, um die Kaufkraft der Menschen in Langenthal zu schützen?

Antwort: Generell versucht der Gemeinderat, seine Politik so zu gestalten, dass nicht Teuerungsanheizungen verursacht werden, wobei sich diesbezügliche Widersprüche nicht immer vermeiden lassen (Stichwort: antizyklisches Investitionsverhalten der Stadt zur Vermeidung eines zusätzlichen Preisdrucks im baulichen Investitionsbereich durch eine hohe Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand).

Bei der jährlichen Gehaltsanpassung für das städtische Personal prüft der Gemeinderat im Rahmen der ihm gemäss dem jeweils geltenden Budget zustehenden finanziellen Möglichkeiten (Stichwort: Besoldungsreserve) die Entwicklung der Kaufkraft und legt entsprechende Massnahmen nach Rücksprache mit dem städtischen Personalverband fest. Diese Massnahme betrifft selbstverständlich alle Mitarbeitenden mit Anteil am Teuerungsausgleich, nicht nur Mitarbeitende mit Wohnsitz in Langenthal.

Im Bereich der gebührenfinanzierten Bereiche strebt der Gemeinderat eine ausgeglichene Rechnung der Spezialfinanzierungen an, behält dabei aber auch hier im Auge, möglichst keine teuerungssteigernde Entwicklung zu fördern. Ebenso steht der Gemeinderat diesbezüglich im laufenden Austausch mit der IB Langenthal AG, deren Gebührenhöhe der Gemeinderat jedoch respektiert.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 16. August 2023,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023:** Erhöhung des Referenzzinssatzes. Was unternimmt der Gemeinderat um die Mieter*innen zu schützen? **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 16. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner